

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 16. November 2020



Politische Gemeinde
Eglisau

408 15.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Gesetz über die politischen Rechte, Revision,
Vernehmlassungsantwort

I. Ausgangslage

1. Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Es wurde seither mehreren Teilrevisionen unterzogen, die sich in der Regel auf einzelne Änderungen beschränkten. Die letzte Änderung trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie umfasste die Koordination der Wahlen und Amtsantritte verschiedener Organe.
2. Die Gemeinden sind für einen gewichtigen Teil des Vollzugs des GPR zuständig. Ihre Interessenverbände meldeten in den letzten Jahren Anpassungsbedarf für verschiedene Gesetzesbestimmungen. Die Direktion der Justiz und des Innern nahm dies zum Anlass, den Anpassungsbedarf auch aus kantonaler Sicht zu erheben. Ursprünglich sollte die Überprüfung und Umsetzung des Anpassungsbedarfs von Kanton und Gemeinden in drei Etappen erfolgen. Nachdem die zeitlich dringliche Koordination der Wahlen und Amtsantritte verschiedener Organe in Kraft getreten ist und die Arbeiten zur flächendeckenden Einführung von E-Voting bis auf weiteres eingestellt sind, ist die ursprünglich vorgesehene Etappierung hinfällig geworden. Der in den letzten Jahren festgestellte Anpassungsbedarf soll deshalb im Rahmen der vorliegenden Revision gesamthaft behandelt werden.
3. Die Direktion der Justiz und des Innern setzte im Januar 2020 zwei thematische Arbeitsgruppen ein, um einen frühzeitigen und engen Einbezug wichtiger Anspruchsgruppen sicherzustellen. Zur Mitarbeit eingeladen waren die Gemeinden bzw. ihre Interessenverbände sowie die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien. Die Rückmeldungen der beiden Arbeitsgruppen flossen in die Vernehmlassungsvorlage ein.
4. Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen politische Vorstösse des Kantonsrates im Zusammenhang mit Listennummern, Unvereinbarkeitsregelungen für Mitglieder des Kantonsrates und der Erhöhung der Transparenz bei Regierungsratswahlen behandelt werden. Weiter nimmt die Vernehmlassungsvorlage den inhaltlichen und rechtsetzungstechnischen Revisionsbedarf von Gemeinden und kantonaler Verwaltung auf. Dieser betrifft Änderungen unter anderem zum Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren, zum Initiativ- und Referendumsrecht, zum Beleuchtenden Bericht, zum Amtsantritt der Rechnungsprüfungskommission sowie zum Gemeindewahlbüro.
5. Die Vernehmlassungsvorlage verfolgt die Absicht, die Verfahren zur Ausübung der politischen Rechte im Kanton Zürich zu vereinfachen, im Gesetzesvollzug erkannte Schwachstellen zu beheben sowie kleinere gesetzliche Lücken zu schliessen.

6. Der Regierungsrat hat die Direktion der Justiz und des Innern am 19. August 2020 ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (RRB Nr. 782/2020). Die Gemeinde wurde eingeladen, bis zum 30. November 2020 zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.
7. Als Arbeitsgrundlage für die Vernehmlassungsantwort dienten die Stellungnahmen des GPV und des VZGV.

II. Vernehmlassungsantwort des Gemeinderates Eglisau

1. Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse
 - 1.1. Ausweitung harmonisierter Amtsantritt: Die Ausweitung des harmonisierten Amtsantritts der Gemeindebehörden auf die Rechnungsprüfungskommission wird begrüsst.
 - 1.2. Ausweitung der vorzeitigen Stimmabgabe: Die Ausweitung der Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe an der Urne von den vier auf die sechs letzten Tage vor der Abstimmung wird begrüsst.
 - 1.3. Internet-Verweise: Die Zulässigkeit von Internet-Verweisen in kommunalen Beleuchtenden Berichten wird begrüsst.
 - 1.4. Technische Anpassungen: Zu den zahlreichen rein technisch-administrativen Anpassungen äussert sich der Gemeinderat nicht.
2. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen und zu deren Erläuterungen
 - 2.1. Konstituierung und Amtsantritt, § 33 a Abs. 1: Übernahme wie vorgeschlagen, der 1. Juli entsprach seinerzeit nach langen Verhandlungen einem breiten Kompromiss zwischen Gemeinden und Schulpflegern. Antrag: Festhalten an bisherigem Amtsantritt 1. Juli, inklusive neu der Rechnungsprüfungskommission.
 - 2.2. Vorverfahren bei Mehrheitswahlen, § 48: Von einem Vorverfahren bei Mehrheitswahlen ist abzusehen. Da im Falle der vielerorts üblichen Kampfwahlen für Gemeinderatssitze ohnehin leere Wahlzettel zum Einsatz kommen würden, käme die angedachte Vereinfachung nicht lückenlos zum Tragen. Vielmehr würde eine Verpflichtung zur Abgabe eines Beiblattes (zumindest im Falle von leeren Wahlzetteln) die bezweckte Vereinfachung ohne unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie (mit einhergehender Änderung vieler Gemeindeordnungen) auch aus Sicht der Verwaltungsökonomie wohl in geeigneter Weise ermöglichen. Die Praxis mit dem Beiblatt und leeren Wahlzetteln hat sich bewährt.

Der Gemeinderat Eglisau erachtet die Verpflichtung zur Abgabe eines Beiblattes als ausreichend und lehnt gleichzeitig eine weitergehende Vereinfachung/Vereinheitlichung des Verfahrens für die Gemeinden ab. Der Rest der sogenannten Vereinfachung/Vereinheitlichung des Verfahrens (neben dem verpflichtenden Beiblatt) ist nicht erwünscht, weil dieses die Gemeindeautonomie einschränkt und verwaltungsökonomisch keinen Sinn macht. Jede Gemeinde hat festgelegt, wie das Verfahren bei ihr abläuft. Die Abläufe bei der Auszählung von Wahlen sind eingespielt, so dass es zwar eine Vereinheitlichung (Kantonalisierung), aber keine Vereinfachung wäre. Viele Gemeinden müssten wieder ihre GO anpassen und das Verfahren «kantonalisiert vereinfacht» anpassen.

In diesem Sinne erfüllt eine Verpflichtung zur Abgabe des Beiblattes die bezweckte Vereinfachung ohne unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie vollumfänglich. Den Rest der Vereinheitlichung

gemäss vorgeschlagener neuer Formulierung in § 48 lehnt der Gemeinderat ab. Antrag: Verzicht auf ein Vorverfahren bei Mehrheitswahlen, hingegen eine Pflicht zur Abgabe eines Beiblattes (mindestens im Falle von leeren Wahlzetteln)

- 2.3. Einzelinitiativen bei Versammlungsgemeinden, Missbrauchsschutz, neuer Artikel: In Versammlungsgemeinden ist bei Einzelinitiativen die Schwelle sehr niedrig. Dieses Instrument wird in einzelnen Gemeinden vermehrt gebraucht. Sofern dies ernsthafte Vorstösse mit politischen Anliegen aus der Bevölkerung sind, ist dies legitim. Leider nutzen inzwischen auch Stimmberechtigte das Instrument, die rein private Interessen durchbringen wollen. Im Sinne eines Missbrauchsschutzes bei Einzelinitiativen soll ein minimales Unterschriftenquorum eingeführt werden, ohne die politischen Rechte übermässig einzuschränken. Das Unterschriftenquorum von 15 Stimmberechtigten (analog Wahlvorschlag im Vorverfahren) genügt diesem Anspruch. Zumindest sollte den Gemeinden eine diesbezügliche Ermächtigungsnorm in der Gemeindeordnung eingeräumt werden.

Antrag: Eine kommunale Einzelinitiative muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Oder: Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass Einzelinitiativen von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unterzeichnet sein müssen. (oder sinngemässe Formulierungen)

III. Beschluss

1. Die Vernehmlassungsantwort zum Entwurf der Revision des Gesetzes über die politischen Rechte wird gemäss Ziff. II. verabschiedet.
2. Lucas Müller wird beauftragt und ermächtigt, die Vernehmlassungsantwort der kantonalen Verwaltung mittels Formular mitzuteilen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Dezember 2020 im Verhandlungsauszug summarisch berichtet.

IV. Mitteilung an

1. Peter Bär, Gemeindepräsident Eglisau (per E-Mail)
2. Lucas Müller, Assistent der Geschäftsleitung (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

René Strahm
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand:
GEVER: VE.16.alvz,